



Allgemeinverfügung

zum Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen

vom 29. April 2021

BUNDESPOLIZEIDIREKTION

BERLIN

Schnellerstraße 139A / 140
12439 Berlin

Tel. +49 (0) 30 91144 - 0

Fax +49 (0) 30 91144 - 11

bpold.berlin@polizei.bund.de

www.bundespolizei.de

Az. 14-180403-0040-0012

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) - in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und gem. §§ 1 und 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in den entsprechend geltenden Fassungen ergeht gem. §§ 3 Abs. 1, 14, 17, 18 und 20 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

1. Es ist während des Geltungszeitraumes (Ziffer 2.) und im Geltungsbereich (Ziffer 3.) verboten, gefährliche Gegenstände mitzuführen. Die Regelungen des Waffengesetzes (WaffG) nebst Anlagen, insbesondere auch die waffenrechtlichen Genehmigungsvorbehalte, bleiben unberührt.

Gefährliche Gegenstände:

Gefährlich im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Gegenstände, die maßgeblich aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit in der Lage sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Diese sind:

- Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten, einschließlich Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,
- Luftdruck- und CO₂-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sog. Ball Bearing Guns,
- Bogen, Armbrüste und Pfeile,
- Schleudern und Katapulte,
- Distanzelektroimpulsgeräte (Taser) und Betäubungsstäbe,





Seite 2 von 4

- handlungsunfähig machende oder herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Tränengas, Säuresprays und (Tier)Abwehrsprays,
- spitze oder scharfe Gegenstände, mit denen schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich
 - Messer mit einer Klingenlänge über 6 cm,
 - Scheren mit einer Klingenlänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen,
 - Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,
 - Teppichmesser,
 - Schwerter und Säbel,
 - Eisäxte und Eispickel,
 - Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm Länge wie Schraubendreher und Meißel
- Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich:
 - Baseball- und Softballschläger,
 - Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger,
 - Kampfsportgeräte,
 - Brecheisen

Mitführen:

Ein Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes liegt vor, wenn dieser mit der Möglichkeit eines jederzeitigen unmittelbaren Zugriffs am Körper oder in der am Körper getragenen Kleidung oder Tasche oder in sonstiger Weise körpernah aufbewahrt wird. Ein unmittelbarer Zugriff ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn ein gefährlicher Gegenstand in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.

2. Die Allgemeinverfügung gilt vom 14. Mai 2021, 15:00 Uhr, bis zum 16. Mai 2021, 02:00 Uhr, jeweils täglich in der Zeit von 15:00 Uhr bis 02:00 Uhr des Folgetages.
3. Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst in dem oben genannten Zeitraum die Bahnhöfe Berlin-Hauptbahnhof, Berlin-Friedrichstraße und Berlin-Gesundbrunnen. Die Bereiche der örtlichen U-Bahnhöfe sind von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen.
4. Das Mitführverbot von gefährlichen Gegenständen gilt für alle Personen, die sich im genannten Geltungszeitraum (Ziffer 2.) in dem genannten Geltungsbereich (Ziffer 3.) aufhalten. Vom Mitführverbot (Ziffer 1.) ausgenommen sind Personen, die gefährliche Gegenstände aufgrund und zum Zweck ihrer beruflichen Tätigkeit im Bereich der öffentlichen oder privaten Sicherheit mit sich führen. Dazu zählen insbesondere Polizei, Bundeswehr, Feuerwehr, Zoll, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsmitarbeiter der DB AG und deren Beauftragte, Mitarbeiter



Seite 3 von 4

anderer Sicherheitsdienste, Mitarbeiter von Geld- und Warentransporte und das Zugbegleitpersonal. Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die gefährliche Gegenstände aufgrund ihrer Tätigkeit im Bereich Handwerk und Gewerbe bei sich führen. Hierunter fallen insbesondere in den Geltungsbereichen der Allgemeinverfügung tätige Mitarbeiter von Gastronomieunternehmen, Handwerksbetrieben oder Bauunternehmen.

5. Dem Schutzbedürfnis wird im Einzelfall nach individueller Würdigung der Gesamtumstände durch die Bundespolizei Rechnung getragen.
6. Besondere Ausnahmen können im Vorfeld bei der Bundespolizeidirektion Berlin schriftlich beantragt werden. Der Antrag nebst Begründung ist entsprechend glaubhaft zu machen.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt für solche gefährlichen Gegenstände, die nicht ohnehin nach dem Waffengesetz verboten sind. Weitergehende Straftatbestände, u. a. §§ 51, 52 Waffengesetz (WaffG), und Ordnungswidrigkeitentatbestände, u. a. § 53 WaffG, und eine damit verbundene Sicherstellung der Gegenstände bleiben unberührt.
8. Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch die Bundespolizei überwacht.
9. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist hiermit gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
10. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist gemäß § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) mit einer Zwangsgeldandrohung bis zu 25.000 € zu rechnen (§ 11 Abs. 3 VwVG).

Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO können im Internet unter www.bundespolizei.de sowie in folgenden Dienststellen während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG):

Bundespolizeidirektion Berlin
Schnellerstraße 139A / 140
12439 Berlin,

Bundespolizeiinspektion Berlin-Hauptbahnhof
Europaplatz 1
10557 Berlin.



Seite 4 von 4

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolicieidirektion Berlin in 12439 Berlin, Schnellerstraße 139A/140 einzulegen.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die oben genannten Verbote auch dann durchgesetzt werden können, wenn ein Widerspruch erhoben wurde. Der Sofortvollzug ist hier im öffentlichen Interesse, insbesondere auch im Interesse Dritter zum Schutz des höherwertigen Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit gegenüber den persönlichen Belangen Einzelner erforderlich.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, gestellt werden (§ 80 Absatz 5 VwGO).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 30. April 2021 als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Dr. Richter